Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

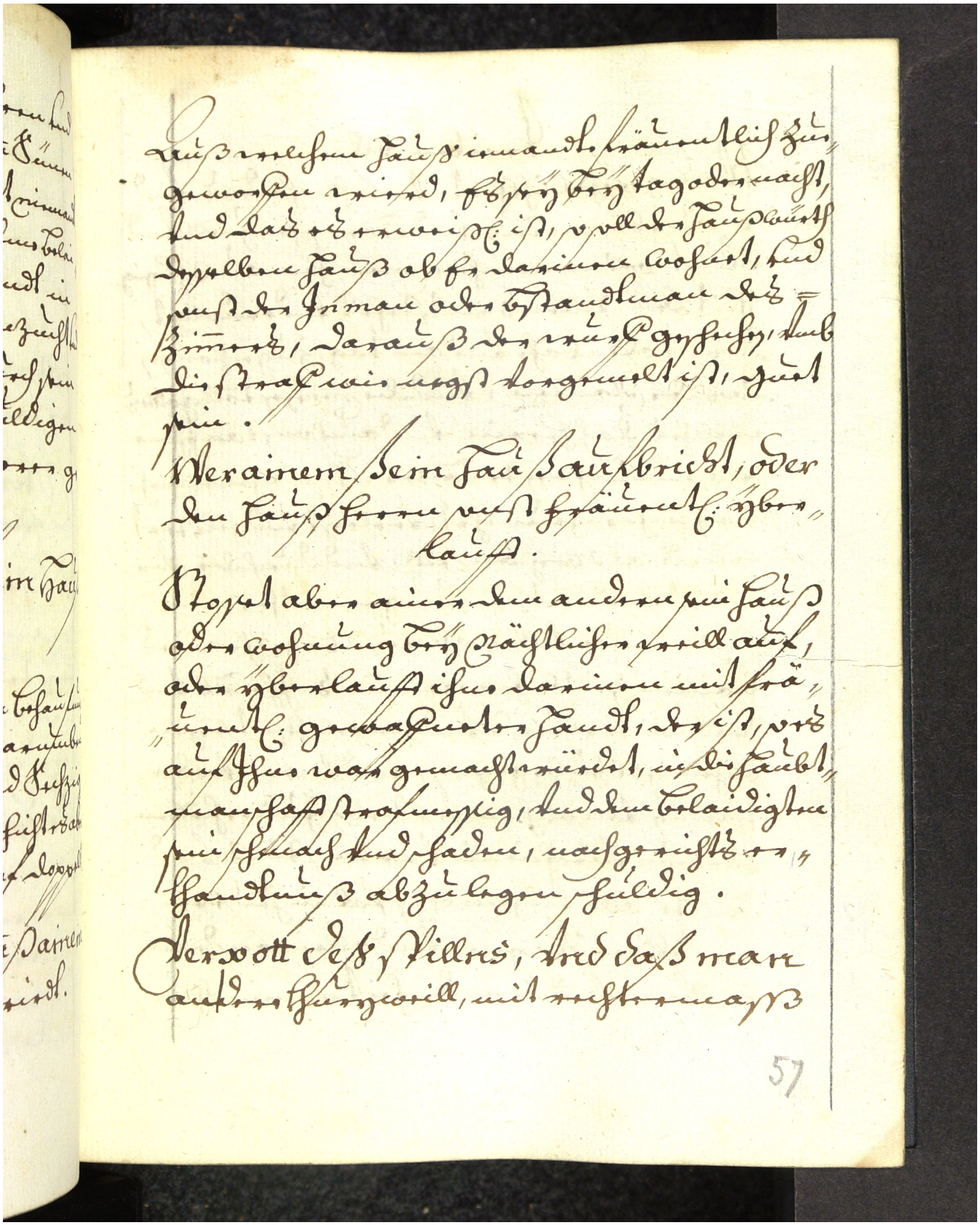

außerhalb Haus jemandt fräuntlich zu
gewonnen wirdt, ob er bey tag oder nacht,
und daß es wirdt ist, voll der Hausdiebst
desselben Haus ob er darinne wohnet, und
auch der Jnman oder Standman des
Zimmers, daraus der rauß gehuch, und
die straf wie ungt torgemelt ist, zuel
pin.

Wer einem sein Haus Baurbricht, oder
den Haus Frau auch fräuntlich ybr
lauft.

Stopel aber aus den andern pei Haus
oder wohnung bey nächtlicher weill auch,
oder ybrlauft ihn darinne mit frä
untlich gewaffnter Handt, der ist, pis
auf Ihn was gemacht würdt, in die Haubt
manschaft strafmeßig, und dem beleidigten
pei schuch und schaden, nach gerichts
handlung abzulegen schuldig.

Der wott des Villers, und daß man
auch Hunt will, mit recht mag